

Kein UV-Schutz im Beitrittsgebiet vor dem 1.1.1992 für einen Freizeitjäger bei der Mithilfe an einer Hochsitzerrichtung; hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 28.9.2000 - L 2 U 92/98 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 43/00 R - wird berichtet.)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 28.9.2000 - L 2 U 92/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Zur Auslegung des § 2 Buchst b UVERwV ist es im Hinblick auf den Unfallzeitpunkt (hier: nach dem 3.10.1990) zulässig, die Rechtsprechung des BSG zur sogenannten "unechten Unfallversicherung" nach der RVO, insbesondere deren § 539 Abs 1 Nr 9 RVO heranzuziehen.
2. Entscheidend für die Auslegung sowohl von § 539 Abs 1 Nr 9 Buchst b als auch von § 2 Buchst b UVERwV ist der Charakter der Beziehung zwischen dem Beauftragten der Staatsmacht und dem handelnden Bürger, der sich in der Motivation zum Handeln in der konkreten Situation widerspiegelt. Eine Hilfeleistung für eine Privatperson, die nicht in den Formen des öffentlichen Rechts handelt, ist nicht versichert, auch wenn das Handeln dieser Person mittelbar dem Staat oder einer seiner Untergliederungen zugute kommen soll. Der Grund hierfür liegt darin, dass in diesen Fällen eine Pflicht, hierbei (selbstlos) behilflich zu sein, weder rechtlich noch sonst aufgrund sittlicher Gepflogenheiten besteht.
3. § 539 Abs 2 RVO iVm § 539 Abs 1 Nr 1 RVO ist weder unmittelbar noch analog auf Sachverhalte im Beitrittsgebiet vor dem 1.1.1992 anzuwenden.

Anlage

Urteil des Sächsischen LSG vom 28.9.2000 - L 2 U 92/98 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung eines Sturzes von einem Hochsitz als Arbeitsunfall.

Der1936 geborene Kläger, seinerzeit beschäftigt als Technischer Angestellter bei einer Wohnungsbaugesellschaft, war ein Freizeitjäger. Am 20.10.1991 wurde ihm vom Staatlichen Forstamt N eine Jagderlaubnis erteilt. Diese beinhaltete die Gestattung, die Jagd im Staatlichen Verwaltungsjagdbezirk (Revier C/K) ohne Begleitung eines Jagdleiters oder Jagdführers selbstständig auszuüben (Bl. 9, 24R Unfall-Akte). In dem ihm zugewiesenen Waldstück war der Kläger auch für die Hege und Pflege des Wald- und Wildbestandes verantwortlich. Der Kläger war jedoch nicht Pächter dieses Geländes, sondern betrieb dort aufgrund der oben genannten Erlaubnis die Jagd als Freizeitvergnügen gegen Entgelt (Bl. 121 Unfall-Akte).

Am 11.11.1991 richteten der Kläger und andere Freizeitjäger in dem genannten Pirschbezirk zusammen mit dem Revierförster Uwe H (R.) unter dessen Anleitung einen Leiterhochsitz auf und befestigten diesen. Nachdem die Standsicherheit hergestellt war, wollte der Kläger, auf einer Stufe in ca. 3 Meter Höhe stehend, dem R. ein Stück Holz für die Gewehrauflage hinaufreichen. Dabei verlor er das Gleichgewicht und stürzte rücklings auf den Waldboden (Bl. 34, 42 Unfall-Akte), wobei er sich insbesondere einen instabilen Bruch des 12. Brustwirbelkörpers zuzog (Bl. 9 Unfall-Akte). An den Folgen dieses Unfalles leidet er noch heute (Bl. 39 LSG-Akte).

Die ihr am 19.12.1991 zugegangene Unfallanzeige vom 13.12.1991 (Bl. 3 Unfall-Akte) leitete die

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Dresden im Januar 1992 an den Sächsischen Gemeindeunfallversicherungsverband (ab 01.01.1989 Unfallkasse Sachsen – Bl. 158 Unfall-Akte), die Beklagte, weiter.

Diese lehnte mit Bescheid vom 13.05.1997 die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus Anlass des Unfalls vom 11.11.1991 mit der Begründung ab, selbst wenn man unterstellte, der Kläger sei tatsächlich im Auftrag des Forstamtes N zum Unfallzeitpunkt tätig geworden, komme gesetzlicher Unfallversicherungsschutz allenfalls nach § 539 Abs. 2 i. V. m. § 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Betracht. Diese Vorschriften seien jedoch im "Beitrittsgebiet" erst ab dem 01.01.1992 in Kraft getreten, so dass der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalles jedenfalls noch nicht von diesem Schutz erfasst gewesen sei. Auch nach dem Recht der DDR ergebe sich kein Anspruch, da es sich bei der vom Kläger zum Unfallzeitpunkt verrichteten Tätigkeit weder um eine solche im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozess gehandelt habe noch diese dem Anwendungsbereich der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 unterfalle, welche bis zum 31.12.1991 mit einschränkenden Maßgaben in Kraft geblieben sei. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 22.05.1997 Widerspruch. Da er als Jagdgast eine Tätigkeit ausgeübt habe, die nicht mehr zur eigentlichen, typischen Jagdausübung gehört und eine im Interesse des Jagdherren liegende Dienstleistung dargestellt habe, sei er zum Unfallzeitpunkt sehr wohl versichert gewesen (Hinweis auf einen Aufsatz in der Zeitschrift "DJZ" vom September 1991 – Bl. 150, 152 Unfall-Akte).

Mit Bescheid vom 27.10.1997 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung wiederholte sie im Wesentlichen ihre Ausführungen aus dem Ausgangsbescheid und betonte insbesondere erneut, dass auf den vorliegenden Fall nicht die Vorschriften der RVO, sondern das Recht der DDR anzuwenden sei.

Die dagegen am 25.11.1997 erhobene Klage hat das Sozialgericht Dresden (SG) mit Gerichtsbescheid vom 06. Juli 1998, den Bevollmächtigten des Klägers zugestellt am 14.09.1998, abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, da er bei dem Unfall vom 11.11.1991 nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Aufgrund des in den §§ 1148 ff. RVO normierten Versicherungsfallprinzips sei die Prüfung, ob ein bis zum 31.12.1991 im "Beitrittsgebiet" eingetretenes Ereignis einen Arbeitsunfall dargestellt habe, anhand der aufgrund des Einigungsvertrages bis zum 31.12.1991 in Kraft gebliebenen Vorschriften des Rechts der DDR zu beurteilen. Die Anerkennung eines Arbeitsunfalles nach § 220 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuchs (AGB) der DDR komme nicht in Betracht, da der Kläger in keinem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung gestanden habe. Aber auch aus § 220 Abs. 3 AGB der DDR in Verbindung mit der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11.04.1973 (GBl. I Nr. 22) sei kein Anspruch abzuleiten. Diese Verordnung sei nach der Anlage II zum Einigungsvertrag, Kapitel VIII, Sachgebiet I, Abschnitt III Nr. 1 bis zum 31.12.1991 mit der Maßgabe in Kraft geblieben, dass der erweiterte Versicherungsschutz auf die in § 2 der Verordnung genannten Tätigkeiten eingeschränkt sei. Bei der Errichtung eines Jagdhochsitzes handele es sich jedoch nicht um eine gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Tätigkeit, wie sie in § 2 Buchst. a bis h der Verordnung beschrieben würden.

Seine dagegen am 08.10.1998 eingelegte Berufung hat der Kläger wie folgt begründet:

Das SG habe sich nicht genauer mit dem Inhalt des § 2 Buchst. b der Erweiterungsverordnung von 1973 befasst. Diese stelle den organisierten gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Tätigkeiten auch die Hilfeleistung gegenüber Beauftragten der Staatsmacht gleich. Bei dem Forstamt N habe es sich jedoch um eine staatliche Stelle gehandelt, so dass ein solcher Fall hier gegeben sei. Schließlich müsse man sich auch fragen, ob der Gleichheitsgrundsatz nicht den Schutz von Verunfallten im Beitrittsgebiet mittels einer Generalklausel erfordere. Jedenfalls müssten Personen wie der Kläger nach dem Zweck der Unfallversicherung in diese einbezogen werden. In Fällen der Ungleichbehandlung von Personengruppen – wie hier – erfolge die Prüfung des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anstelle einer bloßen Willkürprüfung. Da im vorliegenden Fall keine eine solche Ungleichbehandlung rechtfertigenden

Gründe ersichtlich seien, müssten hier die Grundsätze des § 539 Abs. 1 Nr. 9b, Abs. 2 RVO angewandt werden.

In der Zeit vor dem 03.10.1990 wäre der Kläger seiner Auffassung nach über § 1 der Erweiterungsverordnung in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen gewesen, ab dem 01.01.1992 über § 539 Abs. 2 RVO. Das zeige, dass hier eine vom Gesetzgeber nicht beachtete und somit von den Gerichten zu schließende Rechtsschutzlücke bestehe, wenn er nur deshalb von diesem Schutz ausgenommen sei, weil sich sein Unfall in der dazwischenliegenden Übergangsperiode ereignet habe.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 06. Juli 1998 mit dem Bescheid der Beklagten vom 13.05.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Anerkennung des Ereignisses vom 11.11.1991 als Arbeitsunfall Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Argument des Klägers, er habe gegenüber einem Beauftragten der Staatsmacht Hilfe im Sinne des § 2 Buchst. b der Erweiterungsverordnung geleistet, sei nicht überzeugend, da unter einer "Hilfeleistung" in diesem Sinne nicht die Erbringung einer Arbeitsleistung, sondern ein Eingriff im Sinne einer "Nothilfe" zu verstehen sei, die hier gerade nicht stattgefunden habe. In den vom Gesetzgeber zum Zwecke der Rechtsangleichung verfügten Übergangs- und Stichtagsregelungen könne kein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz gesehen werden. Da eine dem § 539 Abs. 2 RVO vergleichbare Vorschrift im Recht der DDR nicht existiert habe, habe der Gesichtspunkt des Bestandsschutzes die Anwendung dieser Vorschrift für die Übergangszeit bis zum 31.12.1991 nicht erzwungen. Da durch die Erweiterungsverordnung für diese Übergangszeit andererseits auch Tatbestände unter Versicherungsschutz gestellt worden seien, welche nach dem Recht der RVO davon ausgenommen gewesen seien, liege in der Gestaltung dieser Übergangsregelung auch keine einseitige Benachteiligung der Versicherten des "Beitrittsgebiets".

Dem Senat lagen neben den Gerichtsakten beider Rechtszüge die Verwaltungsakten der Beklagten (2 Bände Unfall-Akten) vor.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht.

Zutreffend hat das SG die zum Unfallzeitpunkt im "Beitrittsgebiet" fortgeltenden Vorschriften des Rechts der DDR seiner Prüfung zugrunde gelegt. Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31.08.1990 (Gesetzblatt II S. 889) enthielt insoweit die Vorgabe, dass zwar grundsätzlich mit dem Wirksamwerden des Beitritts (03.10.1990 – Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Einigungsvertrag) im "Beitrittsgebiet" Bundesrecht in Kraft trat, dies jedoch nur galt, soweit durch den Vertrag, insbesondere dessen Anlage I, nichts anderes bestimmt wurde (Art. 8 Einigungsvertrag) und, im Übrigen, das in Anlage II des Vertrages aufgeführte Recht der DDR mit den dort genannten Maßgaben in Kraft blieb, soweit es mit dem Grundgesetz unter Berücksichtigung dieses Vertrages sowie mit dem unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar war (Art. 9 Abs. 2 Einigungsvertrag). Dementsprechend bestimmte Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe f Einigungsvertrag, dass die §§ 539 bis 545 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Vorschriften über den Kreis der versicherten Personen, in den "neuen Bundesländern" erst ab dem 01.01.1992 Anwendung finden sollten. Damit korrespondierend sollten die §§ 220 und 221 des AGB

der DDR vom 16.06.1977 (Gesetzblatt I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.1990 (Gesetzblatt I Nr. 35 S. 371) bis zum 31.12.1991 in Kraft bleiben (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 4 Einigungsvertrag). Daneben blieb die Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (Erweiterungsverordnung) vom 11.04.1973 (Gesetzblatt I Nr. 22 S. 199), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20.09.1977 (Gesetzblatt I Nr. 31 S. 346) bis zum 31.12.1991 mit der Maßgabe in Kraft, dass der erweiterte Versicherungsschutz auf die dort in § 2 genannten Tätigkeiten eingeschränkt wurde (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Einigungsvertrag). Der Bundesgesetzgeber hat diese Vorschriften durch das Renten-Überleitungsgesetz vom 25.07.1991 (Bundesgesetzblatt I S. 1606) umgesetzt und darin insbesondere geregelt, dass die §§ 539 bis 545 im "Beitrittsgebiet" – mit Ausnahme des § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a – erst vom 01.01.1992 an angewendet werden (§ 1149 Abs. 1 RVO).

Die Anerkennung eines Arbeitsunfalles gem. § 220 Abs. 1 AGB hat das SG mit zutreffender Begründung verneint; die Beteiligung des Klägers beim Aufbau des Hochsitzes stand in keinerlei Zusammenhang mit der Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit durch den Kläger, der seinerzeit als Technischer Angestellter beschäftigt war. Ebenso scheidet die Anerkennung eines Wegeunfalles gem. § 220 Abs. 2 AGB aus, da sich der Unfall nicht auf dem Weg von oder zu dieser versicherten Tätigkeit zutrug.

Entgegen der Auffassung des Klägers lag jedoch auch keine der in § 2 der Erweiterungsverordnung (ErwVO) genannten Tatbestände vor, insbesondere kein Fall des Buchstaben b.

Alle anderen Alternativen der Vorschrift scheidet von vornherein aus: Weder war der Kläger Wehrpflichtiger (Buchstabe a), noch hat er Blut oder ein Organ gespendet (Buchstabe c), an einer Arbeitstherapie oder sportlicher Betätigung unter medizinisch-fachlicher Anleitung teilgenommen (Buchstabe d). Er war weder Schüler (Buchstabe e), noch Student oder Lehrling (Buchstabe f) und hat schließlich weder Arbeitseinsätze für eine Genossenschaft oder beim staatlich geförderten Bau von Eigenheimen geleistet (Buchstabe g), noch bezahlte Tätigkeiten in Betrieben oder sozialistischen Produktionsgenossenschaften durchgeführt (Buchstabe h).

Nach § 2 Buchst. b der Erweiterungsverordnung waren versichert: "Rettung oder versuchte Rettung anderer Bürger aus Lebensgefahr; Hilfeleistung bei Unglücksfällen, allgemeinen Gefahren und gegenüber Beauftragten der Staatsmacht; Schutz anderer Bürger gegen widerrechtliche Angriffe; Heranziehung oder freiwilliger Einsatz im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, bei Bränden, Havarien oder Katastrophen sowie im Rahmen der Zivilverteidigung".

Der Kläger hat keinen anderen Bürger zu retten unternommen oder geschützt, hat nicht bei einem Unglücksfall oder einer allgemeinen Gefahr Hilfe geleistet und war auch nicht bei einem Brand einer Havarie oder Katastrophe oder im Rahmen der Zivilverteidigung eingesetzt.

Auch hat er keinen Einsatz im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geleistet. Ohnehin kam im November 1991 insoweit nur ein Handeln im Interesse einer gesamtdeutsch verstandenen "öffentlichen Sicherheit oder Ordnung" in Betracht, da die DDR als eigenständiges Staatsgebilde zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr bestand. Unter öffentlicher Sicherheit ist nach der somit bei der Auslegung dieses Rechtsbegriffs zugrunde zu legenden bundesdeutschen Rechtstradition die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen des Staates sowie von Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen seiner Bürger zu verstehen. Der Begriff der öffentlichen Ordnung bezeichnet die Gesamtheit der (zum Teil ungeschriebenen) Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens angesehen wird (z. B. Creifelds, Rechtswörterbuch, s. v. Sicherheit). Da die Errichtung des Hochsitzes nicht den dort genannten Rechtsgütern diene, kommt auch die Anwendung dieser Alternative nicht in Betracht.

Der Kläger hat jedoch auch nicht gem. § 2 Buchst. b gegenüber einem "Beauftragten der Staatsmacht" Hilfe geleistet. Dabei ist es aus der Sicht des Senats weder entscheidend, dass es sich beim Forstamt, wie der Kläger betont, zum Unfallzeitpunkt um eine staatliche Stelle gehandelt hat, noch, wie die Beklagte erwidert, dass es sich nicht um einen ungeplanten Eingriff im Sinne einer "Nothilfe" gehandelt hat. Der Beklagten ist allerdings zuzugeben, dass bei der Auslegung des hier zu untersuchenden Einzeltatbestandes der Gesamtzusammenhang der Vorschrift, d. h. die Beziehung dieser Regelung zu den an gleicher Stelle normierten anderen Tatbeständen berücksichtigt werden muss. Nach der Rechtsliteratur der DDR sollten in den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen – über die in § 1

der Erweiterungsverordnung normierten organisierten gesellschaftlichen Tätigkeiten hinaus -- weitere "gesellschaftlich wichtige und geförderte Aktivitäten" einbezogen werden (Rechtslexikon, herausgegeben vom Staatsverlag der DDR, 1988, Stichwort: "Erweiterter Versicherungsschutz bei Unfällen"; K. A. Mollnau und andere, Rechtshandbuch für den Bürger, 1985, S. 428). Weiterhin zeichnen sich die unter § 2 Buchst. b genannten Tatbestände jeweils dadurch aus, dass es um die Abwendung von Gefahren geht, die unregelmäßig und unvorhergesehen in den normalen Lauf des geordneten und sicheren Zusammenlebens im Gemeinwesen hereinbrechen. Schon insofern -- und in diese Richtung weist letztlich auch der Einwand der Beklagten -- fügt sich das Aufrichten eines Hochsitzes nicht in diese Reihe.

Zu beachten ist andererseits, dass es sich hier im Hinblick auf den Unfallzeitpunkt wieder um das gesamtdeutsche Gemeinwesen handelt und es deshalb um dessen Wohl gehen müsste. Es erscheint daher aus der Sicht des Senats zulässig, zur Auslegung der hier streitentscheidenden Bestimmung zusätzlich die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur so genannten "unechten Unfallversicherung" nach der RVO, insbesondere deren § 539 Abs. 1 Nr. 9 (bzw. nunmehr auch § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a SGB VII) mit heranzuziehen. Dies bietet sich insbesondere deshalb an, weil auch diese Regelungen -- ebenso wie die Erweiterungsverordnung -- vom Aufopferungsgedanken geprägt sind; danach soll derjenige einen staatlich finanzierten Unfallversicherungsschutz erhalten, dessen körperliche Integrität beeinträchtigt wird, weil er -- ohne dass er davon einen eigenen Vorteil hat -- aufforderungsgemäß bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und damit für die Gemeinschaft tätig wird (R. Schlegel in Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts -- HdS -- Band II 1996, S. 348; ähnlich Urteil des BSG vom 22.06.1976 -- 8 RU 124/75, BSGE 42, 97, 105, wo als entscheidendes Kriterium ein "Zusammenhang mit dem deutschen öffentlichen Interesse" gefordert wird).

Nach diesen Grundsätzen liegt im vorliegenden Fall eine Hilfeleistung gegenüber einem Beauftragten der Staatsmacht bzw., wie in § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b normiert, gegenüber einem "Bediensteten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts" nicht vor. Zwar mag es zutreffen, dass der für ein Amt und somit für eine öffentliche Institution tätige R. aufgrund dieser Rechtsstellung gegenüber einem Bürger als "Bediensteter des Bundes" auftreten kann. Auch hält der Senat den Einwand der Beklagten für unrealistisch, dass der Kläger von sich aus den Hochsitz aufgestellt und R. ihm dabei lediglich Hilfestellung geleistet habe; vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass das Vorgehen beim Aufrichten des Hochsitzes von R. "bestimmt und beherrscht" wurde (zu diesem Erfordernis s. Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII, Kommentar, 1. Auflage 1997, § 2 Rdnr. 268), weiterhin auch, dass der Kläger ihn darin (wie auch die anderen Jagdkollegen) "freiwillig unterstützt" hat (a. a. O. Rdnr. 267).

Entscheidend ist aber Folgendes: Auch wenn man einräumt, dass R. Angehöriger des Forstamtes und somit im weiten Sinne einer öffentlichen Institution war, so trat er doch dem Kläger, als er diesen fragte, ob er beim Aufrichten eines Hochsitzes helfen wolle, als "Jagdkollege" und nicht als Repräsentant der Staatsmacht gegenüber. Zwischen beiden bestand in dieser konkreten Situation eben kein Verhältnis der Über- und Unterordnung, das es rechtfertigte, von einem "Heranziehen" durch diesen -- wie in § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b RVO normiert, aber auch in § 2 Buchst. b ErwVO sinngemäß vorausgesetzt -- zu sprechen. Zwar wäre auch im Falle einer solchen Heranziehung das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung, dieser Folge zu leisten, jedenfalls für die Begründung von Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a SGB VII, nicht erforderlich (Lauterbach SGB VII, Kommentar, § 2 Rn: 376). Entscheidend für die Auslegung sowohl dieser Normen, als auch von § 2 Buchst. b ErwVO ist aber der Charakter der Beziehung zwischen dem Beauftragten der Staatsmacht und dem handelnden Bürger, der sich in der Motivation zum Handeln in der konkreten Situation widerspiegelt. Eine Hilfeleistung für eine Privatperson, die nicht in den Formen des öffentlichen Rechts handelt, ist nicht versichert, auch wenn das Handeln dieser Person mittelbar dem Staat oder einer seiner Untergliederungen zugute kommen soll. Der Grund hierfür liegt darin, dass in diesen Fällen eine Pflicht, hierbei (selbstlos) behilflich zu sein, weder rechtlich noch sonst aufgrund sittlicher Gepflogenheiten besteht (vgl. Schlegel in: HdS § 17 Rdnr. 73, -- der hier allerdings nur auf das Handeln zur Erfüllung eigener vertraglicher Verpflichtungen abstellt; wird jemand außerhalb einer vertraglichen Beziehung, aber auch unabhängig von einem öffentlich-rechtlichen Bezug tätig, kann aber nichts anderes gelten). Entsprechend verhält es sich auch hier: Zwar mag sich auch der Kläger aus seiner Sicht gedrängt gefühlt haben, R. die von diesem erbetene Gefälligkeit nicht abzuschlagen. Hintergrund dessen wäre dann jedoch eine Kameradschaft zwischen Kollegen mit privatem Charakter, nicht eine sittliche Verpflichtung gegenüber der (Staats-)Gemeinschaft.

Der Kläger bringt dies auch zutreffend zum Ausdruck, wenn er in der Widerspruchs begründung seine Hilfeleistung als eine "im Interesse des Jagdherren liegende Dienstleistung" bezeichnet (Bl. 150 R. Unfall-Akte).

Eine solche, nicht mehr zur typischen Jagdausübung gehörende Tätigkeit konnte zwar unter dem Geltungsbereich der RVO Versicherungsschutz gem. § 539 Abs. 2 i. V. m. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO begründen (vgl. Urteil des Bayerischen LSG vom 13.10.1981 – L 8/U 311/80, in: Breithaupt 1982 Nr. 7 S. 20 ff.). Eine der erstgenannten, im "Beitrittsgebiet" erst zum 01.01.1992 in Kraft getretenen Vorschrift vergleichbare Norm jedoch kannte das Recht der DDR nicht. Es ist auch nicht zulässig, dieses im Sinne des in § 539 Abs. 2 RVO enthaltenen Rechtsgedankens auszulegen, weil das Fehlen einer entsprechenden Regelung im Recht der DDR – worauf das SG zutreffend hinweist – keine "planwidrige" Gesetzeslücke darstellt. Dem Gesetzgeber der DDR, der von Anfang an die Entwicklung der Sozialstandards der Bundesrepublik im "Wettstreit der Systeme" kritisch verfolgte, war diese seit Jahrzehnten geltende Regelung bekannt: er hätte genügend Gelegenheit gehabt, eine entsprechende auch im Recht der DDR einzuführen, wenn sie gewollt gewesen wäre. Zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis führt auch nicht eine von ihm für möglich und erforderlich gehaltene sog. "verfassungskonforme Auslegung" der Vorschrift. Es ist schon zweifelhaft, ob ein aus dem Recht der DDR stammender Normtext in dieser Weise ausgelegt werden kann. Soweit ersichtlich, kannte die Rechtstheorie dieses Staates eine derartige Interpretationsmethode nicht. Eine nachträgliche Auslegung am Maßstab der außer Kraft getretenen Verfassung der DDR scheidet von vornherein aus. Da die hier maßgebenden Vorschriften des früheren DDR-Rechts nach dem Einigungsvertrag als Bundesrecht fortgelten, ist eine verfassungskonforme Auslegung am Maßstab des Grundgesetzes jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen. Der Kläger hat auch richtig gesehen, dass sich die Verfassungswidrigkeit einer bestimmten Auslegung nur aus einem Verstoß gegen Art. 3 GG ergeben könnte; für ein Heranziehen von Art. 12 GG bietet sich kein Ansatz (vgl. BVerfGE 59, 336, 350). Da aber, wie dargelegt, sowohl § 2 Buchst. b ErwVO als auch § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b RVO ein Über-/Unterordnungsverhältnis erfordert, das im Falle des Klägers nicht gegeben war, scheidet eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Personengruppen als Ansatzpunkt für eine verfassungskonforme Auslegung aus. § 539 Abs. 2 RVO lässt sich auch im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung nicht heranziehen, da es sich dann nicht mehr um eine Auslegung, sondern um das Hinzufügen eines Normtextes handelte, womit die Grenzen der Auslegung überschritten wären.

Es kommt auch weder eine unmittelbare noch eine analoge Anwendung von § 539 Abs. 2 RVO in Betracht, wonach gegen Arbeitsunfall auch Personen versichert waren, die "wie" ein nach Abs. 1 dieser Vorschrift Versicherter tätig wurden. Denn diese Vorschrift ist im "Beitrittsgebiet" grundsätzlich erst zum 01.01.1992 in Kraft getreten. Die Voraussetzungen von § 539 Abs. 3 S. 2 RVO, der Hilfeleistungen gem. § 539 Nr. 9 Buchstabe a RVO, die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erbracht wurden, unter Versicherungsschutz stellt, liegen hier nicht vor, da der Kläger zum Unfallzeitpunkt weder eine Tätigkeit im Geltungsbereich der RVO ausübte, noch dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wie es hier verlangt wird.

Die oben genannten Vorschriften über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesrechts enthalten auch ihrerseits keine planwidrige Regelungslücke. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass den Parteien des Einigungsvertrages und der Bundesgesetzgeber die Konsequenzen der Weitergeltung der DDR-Vorschriften über die Anerkennung von Arbeitsunfällen bis zum 31.12.1991 nicht bewusst gewesen wären.

In dieser befristeten Weitergeltung liegt auch kein Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes (GG). Gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Dieser allgemeine Gleichheitssatz soll die Gleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Sachverhalten sicherstellen, sei es bei rechtlichen oder tatsächlichen Maßnahmen (Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 2. Auflage 1992, Artikel 3 Rdnr. 1). Dieser Verfassungsgrundsatz verbietet es somit auch dem Gesetzgeber, gleiche Sachverhalte willkürlich ungleich oder ungleiche Sachverhalte willkürlich gleich zu behandeln. Im vorliegenden Fall wird der Kläger durch die Fortgeltung des Rechts der DDR bis zum 31.12.1991 nicht gegenüber anderen ehemaligen DDR-Bürgern, sondern lediglich gegenüber den Menschen ungleich behandelt, die in der Übergangszeit zwischen dem 03.10.1990 (Beitritt der DDR zur Bundesrepublik) und dem 31.12.1991 in den alten Bundesländern lebten oder arbeiteten und somit dem Schutz der RVO, insbesondere von

deren § 539 Abs. 2, unterfielen. Diese Ungleichbehandlung war jedoch nicht willkürlich, sondern hatte einen sachlichen Grund, der in der notwendigen schrittweisen Einführung eines einheitlichen gesamtdeutschen Rechts lag, die schon aus tatsächlichen Gründen – weil eben erst geeignete Strukturen und Institutionen geschaffen werden mussten – nicht "von heute auf morgen" und ohne jede Übergangszeit erfolgen konnte. An in dieser bislang nie dagewesenen Ausnahmesituation geschaffenen Übergangsregelungen kann entgegen der Ansicht des Klägers keinesfalls der Maßstab einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Anwendung des Gleichheitssatzes ausgelegt werden. Im Gegenteil hatte der Gesetzgeber bei ihrer Konzeption eine weitergehende Gestaltungsfreiheit, die auch in Einzelfällen entstehende Härten – bei einer generalisierenden Regelung ohnehin unvermeidlich – einschloss (Urt. des BSG vom 18.04.2000 – BLU 30/99 R, HVBG-INFO 2000, S. 1744, 1746 f. m. w. N.). Die vorübergehende Fortgeltung des Rechts der DDR war im Übrigen durchaus nicht in allen Fällen für die DDR-Bürger ungünstig; viele gegenüber dem bundesdeutschen Recht günstigere Regelungen wurden aus Gründen des Vertrauensschutzes vom Gesetzgeber für einen Übergangszeitraum aufrecht erhalten und begünstigten diese Menschen gegenüber ihren Mitbürgern aus den "alten Bundesländern". Vor diesem Hintergrund kann jedoch ein Zwang zur sofortigen Einführung lediglich aller für die Menschen aus den neuen Bundesländern günstigen Regelungen im Sinne einer "Rosintheorie" aus Artikel 3 GG nicht entnommen werden. Eine besondere Situation besteht im vorliegenden Fall insbesondere nicht deshalb, weil der Kläger – seinem eigenen Vorbringen nach – vor dem 03.10.1990 in der gleichen Situation vom Versicherungsschutz gem. § 1 ErwVO erfasst gewesen wäre. Denn dies trifft nicht zu. Bei dem Errichten eines Hochsitzes handelt es sich nicht um eine organisierte gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung. Es besteht kein Anhaltspunkt, dass eine solche Verrichtung zu DDR-Zeiten als gesellschaftlich besonders gefördertes Anliegen betrachtet und entsprechend organisiert worden wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision war wegen der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) der Frage zuzulassen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen es sich bei einer Mitwirkung bei dem Errichten eines Hochsitzes um eine Hilfeleistung gegenüber einem Beauftragten der Staatsmacht nach § 2 Buchstabe b UVErwV handeln kann und ob es insbesondere zulässig ist, bei der Beantwortung dieser Frage die Grundsätze der "unechten Unfallversicherung" nach der RVO ergänzend heranzuziehen, wenn sich der streitgegenständliche Unfall nach dem 03.10.1990 zugetragen hat.